OGH 29.05.2017, 6 Ob 66/17z â?? organschaftliche Vertreter offenlegungspflichtiger Gesellschaften sind Adressaten von Zwangsstrafen gemÃ¤Ã? Â§ 283 UGB, ein Verschulden berufsmÃ¤Ã?iger Parteienvertreter ist ihnen nicht zuzurechnen

Description

Date Created
08.08.2017
Meta Fields
Inhalt : Organwalter offenlegungspflichtiger Gesellschaften mÃ¼ssen der Offenlegungspflicht nicht persÃ¶nlich nachkommen; der Einsatz von Hilfspersonen ist zulÃ¤ssig â?? so die stÃ¤ndige Rechtsprechung. Notwendig sind aber organisatorische MaÃ?nahmen, damit fÃ¼r die rechtzeitige ErfÃ¼llung der Offenlegungsverpflichtung gesorgt ist. Auch zu einer Kontrolle der erfolgten Einreichung des Jahresabschlusses sind die Organwalter verpflichtet. Der OGH bestÃ¤tigt seine bisherige Judikatur, wonach die Kontrollpflicht sowohl gegenÃ¼ber Mitarbeitern als auch gegenÃ¼ber berufsmÃ¤Ã?igen Parteienvertretern besteht â?? ob eine ausreichende Kontrolle erfolgt, ist allerdings eine Frage der Einzelfallbeurteilung. MÃ¶gliche KontrollmaÃ?nahmen kÃ¶nnen die Nachfrage sein, ob der Jahresabschluss eingereicht wurde, und die Einsichtnahme in das Firmenbuch. Im Fall, der den OGH beschÃ¤ftigte, bejahte er eine ausreichende Kontrolle: Konkret hatte die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung beim beauftragten Notariat nachgefragt und die verbale BestÃ¤tigung der Einreichung erhalten. Weitergehende KontrollmaÃ?nahmen waren nicht geboten, weil es in der Vergangenheit keine Hinweise auf Fehler des Notariats gegeben hatte. Die in der OGH-Rechtsprechung zur Online-Einreichung (OGH 6 Ob 129/11f; 6 Ob 55/14b) getÃ¤tigte Aussage, dass die Einsichtnahme in ein entsprechendes Ã?bermittlungsprotokoll ein Mindesterfordernis darstelle, wurde vom OGH auf den Fall der Beauftragung eines berufsmÃ¤Ã?igen Parteienvertreters (zu Recht) nicht Ã¼bertragen. Zustimmung verdient auch die Ansicht des OGH, dass sich die Adressaten des Â§ 283 UGB nicht das Verhalten des beauftragten Parteienvertreters als eigenes Verschulden zurechnen lassen mÃ¼ssen (das hatte das Rekursgericht im konkreten Fall unter Hinweis auf Rechtsprechung zur Wiedereinsetzung nach Â§Â§ 146 ZPO noch anders gesehen). Nur fÃ¼r eigenes Verschulden â?? etwa unzureichende Kontrolle â?? mÃ¼ssen die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einstehen, wobei leichte FahrlÃ¤ssigkeit genÃ¼gt. Im Ergebnis wurde das Zwangsstrafenverfahren daher eingestellt.